

DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift

*mit Hinweisen für Standaufsichten
in der ab 01. April 2015 geltenden Fassung*

Schießstandordnung des DJV

4-8

Schießvorschrift des DJV

10-42

Merkblatt für verantwortliche Aufsichtspersonen

44-60

Anhang

61-72

Schießstandordnung des DJV in der ab 01. April 2015 geltenden Fassung

4

1. Aufsicht.....	4
2. Fußgänger und Fahrzeugverkehr.....	5
3. Aufenthalt auf der Schießstätte.....	5
4. Aufenthalt auf den Schützenständen.....	5
5. Betreten von Gefahrenbereichen.....	5
6. Durchführung des Schießens.....	6

Schießvorschrift des DJV

10

1. Schießprogramm	10
2. Allgemeine Regeln	11
3. Büchenschießen	17
4. Flintenschießen	21
5. Kurzwaffenschießen	30
6. Protest und Einspruch	35
7. DJV-Schießleistungsнадeln	36
8. DJV-Jahresschießнадeln.....	37
9. Ausschreibung von Schießwettbewerben	38
10. Definitionen	39

Merkblatt für verantwortliche Aufsichtspersonen auf Schießstätten (Standaufsichten)

44

Auszug aus dem Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 i. d. Fassung vom 07.08.2013	52
Auszug aus der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10. 2003 i. d. Fassung vom 17.12.2012.....	55

Anhang

61

Die nachstehende Schießstandordnung ist für alle Schießstätten verbindlich, die für das jagdliche Schießen (Kontroll- und Einschießen, Ausbildungs- und Prüfungsschießen für Jagdscheinanwärter sowie Übungs- und Wettkampfschießen) genutzt werden.

Die Vorschriften der Schießstandordnung sowie weitere Regelungen (z.B. DJV-Schießvorschrift, Hinweisschilder, etc.) sind auf der Schießstätte für alle Anwesenden sichtbar auszuhängen und anzuerkennen.

1. Aufsicht

- 1.1. Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Standaufsicht) durchzuführen, deren Name auf dem jeweiligen Schützenstand sichtbar auszuhängen ist. Der Standaufsicht obliegt die Einhaltung dieser Schießstandordnung und den sicherheitsrelevanten Hinweisen.
- 1.2. Werden bei einer Schießveranstaltung mehrere Standaufsichten tätig, obliegt die Gesamtleitung einem Schießleiter, dessen Name auf der Schießstätte sichtbar auszuhängen ist.
- 1.3. Die auf der Schießstätte Anwesenden haben die Anordnungen der Standaufsicht zu befolgen. Die Standaufsicht hat das Schießen ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die auf der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen. Sie hat, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt auf der Schießstätte zu untersagen.
- 1.4. Bei Funktionsstörungen an Waffen, die ein normales Weiterschießen nicht mehr ermöglichen, ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen. Diese gibt Anweisungen über die weitere Handhabung der Waffe und entscheidet, ob mit der Waffe weitergeschossen werden darf.

- 1.5. Zu beachten sind die waffenrechtlichen Vorschriften für das Schießen von Minderjährigen und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Standaufsicht betreffend ihrer Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.
- 1.6. Die Standaufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen. Ohne Standaufsicht darf geschossen werden, wenn der Schütze selbst zur Aufsichtsführung gemäß § 27 WaffG i. V. m. § 10 AWaffV befähigt ist und er sich alleine auf dem Schützenstand befindet.

2. Fußgänger und Fahrzeugverkehr

- 2.1. Zuwegungen zu den Schießständen und Parkplätzen müssen freigehalten werden.

3. Aufenthalt auf der Schießstätte

- 3.1. Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur gestattet, wenn der Sorgeberechtigte oder eine andere damit betraute Person anwesend ist.
- 3.2. Hunde sind an der Leine zu führen. Wenn sie durch ihr Verhalten den Schießbetrieb stören, sind sie von der Schießstätte fernzuhalten.

4. Aufenthalt auf den Schützenständen

- 4.1. Innerhalb der Abgrenzungen der Schützenstände dürfen sich nur die Standaufsicht sowie die jeweiligen Schützen aufhalten. Ausnahmen regelt die Standaufsicht.

5. Betreten von Gefahrenbereichen

- 5.1. Das Betreten der schießtechnischen Anlagen (z. B. Maschinenunterstand), die innerhalb des Gefahrenbereiches des Schießstandes liegen, ist nur Personen gestattet, die ausdrücklich hierzu befugt sind. Das Schießen ist einzustellen, die Waffen sind zu entladen und abzustellen bzw. abzulegen.
- 5.2. Darüber hinaus ist eine für alle am Schießen beteiligten



Personen deutlich sichtbare Warneinrichtung (rote Warnflagge oder rote Blinkleuchte) auszuhängen bzw. einzuschalten.

6. Durchführung des Schießens

6.1. Beginn des Schießens

- 6.1.1. Der Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) muss von Personen, die schießen wollen, nachgewiesen werden. Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich.
- 6.1.2. Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Standaufsicht das Schießen freigibt.

6.2. Gebrauch von Schusswaffen und Munition

- 6.2.1. Es darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die auf der Schießstätte behördlich zugelassen sind. Die Bestimmungen für vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen nach § 6 AWaffV sind zu beachten.
- 6.2.2. Verboten ist die Durchführung von unzulässigen Schießübungen (§ 7 AWaffV).
- 6.2.3. Schusswaffen dürfen nur auf den Schützenständen geladen und entladen werden. Dabei müssen die Mündungen der Waffen mit feststehenden Läufen bzw. Kipplaufwaffen beim Öffnen und beim Schließen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.

6.3. Transport von Schusswaffen oder Munition


- 6.3.1. Liegen Parkplätze außerhalb der Schießstätte, sind beim Transport der Waffen zum Schießstand die einschlägigen Bestimmungen des Waffenrechts zu beachten (§ 12 Abs. 3 WaffG: nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit).
- 6.3.2. Innerhalb der Schießstätte sind Waffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:
 - 6.3.2.1. Langwaffen sind auf der Schießstätte entweder am Fahrzeug, also vor dem Betreten der

- Schützenstände, aus dem Transportbehältnis zu entnehmen und in eine Richtung zu öffnen, in der niemand gefährdet werden kann, oder
- 6.3.2.2. Langwaffen werden im Behältnis zu den Schützenständen transportiert. Sie sind dann aus dem Behältnis zu entnehmen und in eine Richtung zu öffnen, in der niemand gefährdet werden kann.
 - 6.3.2.3. Kurzwaffen sind ausnahmslos im Behältnis (Futeral oder Koffer) zu transportieren und sind erst auf den Schützenständen aus den Behältnissen zu entnehmen. Die Waffen sind zu öffnen und müssen dabei in die vorgeschriebene Schussrichtung weisen.
 - 6.3.2.4. Langwaffen dürfen nur abgestellt und Kurzwaffen abgelegt werden, wenn sie entladen, die Magazine entnommen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet bzw. die Trommeln ausgeschwenkt sind.

6.4 **Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen**

- 6.4.1. Gewehrriemen sind von Schusswaffen zu entfernen.
- 6.4.2. Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.
- 6.4.3. Anschlag- und Zielübungen sind nur mit ungeladenen Waffen auf den Schützenständen mit Genehmigung der Standaufsicht gestattet; dabei müssen die Laufmündungen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.
- 6.4.4. Will ein Schütze auf einem Büchsenstand seine Waffe bzw. das Magazin mit mehr als einer Patrone laden, so hat er dies der Standaufsicht vorher mitzuteilen.
- 6.4.5. Will ein Schütze beim Flintenschießen seine Waffe mit mehr als zwei Patronen laden, so hat er dies der Standaufsicht vorher mitzuteilen.



- 
- 6.4.6. Beim Trap-Schießen hat der Schütze beim Wechsel von einer Schützenposition auf die folgenden die Waffe zu öffnen. Selbstlade- und Repetierflinten sind vor jedem Positionswechsel zu entladen. Vor einem Wechsel von der letzten auf die erste Schützenposition sowie nach Beendigung des Schießens, ist die Waffe zu entladen. Dabei ist sie in eine Richtung zu öffnen, in der niemand gefährdet werden kann.
- 6.4.7. Beim Skeet- und Parcours-Schießen hat der Schütze vor Verlassen der Schützenposition die Waffe zu entladen; dabei ist die Laufmündung in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet werden kann.

KONGBERG
TARGET SYSTEMS



KONGBERG Target Systems
Elektronische Zielanlagen für jagdliches und sportliches Schießen



Morphing Creativity bvba
Schaliefhofstraat 42
BE 8570 Vichte - België
Contact: Patrick Hermans

Tel. +32 (0)479 98 06 75
Fax +32 (0)56 77 19 70
Skype: Patrick.Hermans.Morphing
Email: info@morphing-creativity.be

Das jagdliche Schießen auf den Schießstätten dient der Übung und Förderung in der Fertigkeit beim Umgang mit den Waffen, die bei der Jagdausübung geführt werden. Die ethisch und gesetzlich verankerten Grundsätze des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit fordern von jedem Jäger, das Wild so zu erlegen, dass ihm vermeidbare Schmerzen und Leiden erspart bleiben. Daneben sind bei der Jagdausübung die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit zu beachten, damit bei der Handhabung der Waffen niemand gefährdet wird. Eine regelmäßige Teilnahme am jagdlichen Schießen soll dazu führen, dass jeder Jäger diesen Forderungen in steigendem Maße entsprechen kann.

1. Schießprogramm

Das jagdliche Schießen umfasst das: Ausbildungs-, Prüfungs-, Übungs-, Leistungs- und Vergleichsschießen. Die DJV-Schießvorschrift bildet die Grundlage für diese Schießen.

1.1. **Ausbildungsschießen**

Beim Ausbildungsschießen sollen dem Jagdscheinanwärter die Grundbegriffe jagdlichen Schießens vermittelt und die Gefahren einer falschen Handhabung von Waffe und Munition verdeutlicht werden. Die Ausbildung hat durch geeignete Personen zu erfolgen, die vom jeweiligen Landesjagdverband bzw. seinen Untergliederungen eingesetzt werden. Diese sollten regelmäßig an Weiterbildungen teilnehmen. Von Beginn an ist ein strenger Maßstab bezüglich des sicheren Umgangs mit der Waffe anzulegen. Am Ende der Ausbildung soll der Jagdscheinanwärter die Bedingungen der Jägerprüfung (je nach Bundesland) im Prüfungsfach »Jagdliches Schießen« erfüllen können und den Inhalt der DJV-Schießvorschrift über das jagdliche Schießen kennen.

1.2. **Übungsschießen**

Nach bestandener Jägerprüfung sind die Jäger gehalten, ihre Fertigkeiten im Umgang mit der Waffe zu vervollkommen,

ihre Schießfertigkeiten zu überprüfen und zu steigern. Die Übungsschießen sollen regelmäßig das ganze Jahr über mit Schwerpunkt vor Beginn der Hauptjagdzeiten stattfinden. Dabei soll auch das Kontroll- und Einschießen der Waffen erfolgen. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass beim Übungsschießen Schießlehrer, Büchsenmacher oder erfahrene Jagdschützen zugegen sind, die auf waffentechnische Probleme oder Fehler in der Schießtechnik aufmerksam machen sollen und Ratschläge sowie Hilfe beim Kontrollschießen geben können. Ziel des Übungsschießens ist die erlernten Fähigkeiten im sichere Umgang mit der Waffe sowie das sichere Treffen auf der Jagd regelmäßig zu trainieren und weiterzuentwickeln. Der Erwerb der DJV-Jahresschießnadeln ist der Nachweis für die Teilnahme an einem Übungsschießen.

1.3. **Leistungsschießen**

Beim Leistungsschießen sollen die erworbenen Fähigkeiten im jagdlichen Schießen bewiesen werden. Ziel des Leistungsschießens ist der Erwerb der DJV-Schießleistungs-nadeln (Punkt 7.).

1.4. **Vergleichsschießen**

Die auf nationaler und internationaler Ebene ausgetragenen Wettbewerbe im jagdlichen Schießen haben zum Ziel, den Leistungsstand zu vergleichen, die besten Schützen zu ermitteln und jagdkameradschaftliche Bindungen zu festigen. Vergleichsschießen zwischen den Landesjagdverbänden oder ihren Untergliederungen sind anzustreben. Sie fördern die Breitenarbeit im jagdlichen Schießen und spornen zu höheren Leistungen an.

2. Allgemeine Regeln

2.1. **Geltung**

Die Bedingungen dieser Vorschrift sind bindend für die Durchführung der DJV-Bundesmeisterschaft, der Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur DJV-Bundesmeisterschaft, der Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen sowie für die Schießen um die DJV-Schießleistungs-nadeln. Für



die übrigen Schießen, die in Kreisgruppen bzw. Kreisvereinen, Jägerschaften und Hegeringen durchgeführt werden, können die Bedingungen verändert und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Für den Erwerb der DJV-Jahresschießnadeln gelten die unter Punkt 8. aufgeführten Bedingungen.

2.2 **Teilnahme**

Teilnahmeberechtigt an Schießen nach dieser Vorschrift sind nur Mitglieder der Landesjagdverbände bzw. deren Gliederungen. Die Teilnahme von Gästen regelt die Ausschreibung. Mit der Anmeldung zum Schießen erkennt der Schütze die Bedingungen der geltenden DJV-Schießvorschrift bzw. der Ausschreibung für die jeweilige Veranstaltung an und verzichtet auf den Rechtsweg. Im Rahmen der DJV-Bundesmeisterschaft, der Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur DJV-Bundesmeisterschaft, der Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen sowie für die Schießen zum Erwerb der DJV-Schießleistungsnadeln ist nur ein einziger Durchgang möglich. Wiederholungen sind ausgeschlossen.

Für die Teilnahme an der DJV-Bundesmeisterschaft, den Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen können Qualifikationsleistungen festgesetzt werden; dies gilt sowohl für das kombinierte Büchsen- / Flintenschießen als auch für das Kurzwaffenschießen. Die Teilnahme am Kurzwaffenschießen setzt die Teilnahme am kombinierten Schießen voraus. Dies gilt für alle Wettbewerbe, die nach dieser Vorschrift durchgeführt werden.

2.3 **Mannschaften und Einzelschützen**

Die Schießen können gleichzeitig oder unabhängig voneinander als Mannschafts- oder Einzelwettbewerbe ausgetragen werden. Eine Mannschaft im kombinierten Schießen kann bis zu 6 Schützen, im Kurzwaffenschießen bis zu 5 Schützen umfassen. Der doppelte Start eines Schützen im Mannschafts- und Einzelwettbewerb derselben Disziplin ist nicht zulässig.

2.4 Gesamtwertung

Die Schießergebnisse der Mannschaftsschützen werden sowohl für den Mannschaftswettbewerb als auch für den Einzelwettbewerb gewertet. Für die Mannschaftswertung im kombinierten Büchsen- / Flintenschießen bzw. im Kurzwaffenschießen zählt das Gesamtergebnis der 4 besten Schützen einer Mannschaft. Für den Einzelwettbewerb gilt das Gesamtergebnis des einzelnen Schützen, das er innerhalb seiner Mannschaft oder als Einzelschütze im kombinierten Büchsen- / Flintenschießen sowie im Kurzwaffenschießen erreicht. Bei Punktgleichheit in der Gesamtwertung eines kombinierten Büchsen- / Flintenschießens ist für den Vorrang die bessere Leistung im Flintenschießen entscheidend. Besteht auch dann noch Punktgleichheit, so gilt das bessere Ergebnis im BüchSENSchießen. Verstöße gegen diese Vorschrift sowie jeglicher Betrug, auch Betrugsversuch, führen ohne Verwarnung zum Ausschluss vom Schießen. Der betreffende Schütze wird für nachfolgende Wettbewerbe auf Landes und Bundesebene für ein Jahr gesperrt. Bei Verstößen auch nur eines Mannschaftsmitgliedes scheidet die gesamte Mannschaft aus der Mannschaftswertung (nicht aus der Einzelwertung) aus. Das Startgeld verfällt.

2.5 Erreichbare Punktzahl

- BüchSENSchießen je Schütze (1 Ring = 1 Punkt) 200 Punkte
- Flintenschießen je Schütze (1 Wurfscheibe = 5 Punkte) 150 Punkte
- Kurzwaffenschießen je Schütze (1 Ring = 1 Punkt) 200 Punkte
- Danach kann eine Mannschaft im kombinierten BüchSENSchießen- / Flintenschießen viermal 350 = 1.400 Punkte, ein Einzelschütze 350 Punkte insgesamt erreichen.
- Im Kurzwaffenschießen kann eine Mannschaft als Höchstpunktzahl viermal 200 = 800 Punkte, ein Einzelschütze 200 Punkte insgesamt erreichen.

2.6 Schießleitung und Standaufsicht

Die Vorschriften der DJV-Schießstandordnung in der jeweils



gültigen Fassung sind zu beachten; insbesondere die Ausführungen zu den verantwortlichen Aufsichtspersonen.

2.6.1 **Schießleitung**

Die Schießleitung besteht aus dem Schießleiter und seinem Stellvertreter. Für die sichere und gerechte Durchführung eines Schießens ist der vom Veranstalter beauftragte Schießleiter verantwortlich.

2.6.2 **Verantwortliche Aufsichtsperson**

Alle Aufsichtspersonen müssen bei der für die Schießstätte zuständigen Behörde gemeldet oder bei einer jagdlichen Organisation registriert sein. Die bei einer jagdlichen Organisation registrierten Aufsichten müssen den Jagdschein sowie das Nachweisdokument gemäß § 27 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV bei der Aufsicht mitführen.

2.6.3 **Einsatz Hauptrichter, Seitenrichter, Helfer**

Der Schießleiter hat vertrauensvolle, erfahrene, sachkundige Personen mit der Standaufsicht (Hauptrichter) zu betrauen. Zusätzliche Helfer können nach Bedarf hinzugezogen werden. Bei der DJV-Bundesmeisterschaft, den DJV-Schießen zum Erwerb der Schießleistungsna- del »Sonderstufe Gold« und den Landesmeisterschaften im jagdlichen Schießen müssen beim Flintenschießen Helfer (Seitenrichter) eingesetzt werden, die aus dem Kreis der Teilnehmer bestimmt werden können. Die Angehörigen der Schießleitung und die Hauptrichter können am Schießen teilnehmen mit Ausnahme der DJV-Bundesmeisterschaft. Hier ist eine Teilnahme dieser Personen nicht möglich.

2.7 **Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht wird aus mindestens 3 erfahrenen Jagdschützen, die am Wettbewerb teilnehmen dürfen, vor Beginn der Veranstaltung täglich gebildet und bekannt gegeben. Aus wichtigem Grunde benennt der Schießleiter einen Vertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in Durchführung ihrer

Aufgaben berechtigt, sich an jeder beliebigen Stelle der Schießstätte, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen und Schießstandordnung, aufzuhalten. Dabei darf der Schießbetrieb nicht gestört werden.

2.8 **Schießstätte**

Der Schießleiter hat sich vor Beginn des Wettbewerbs von dem ordnungsgemäßen Zustand der Schießstätte zu überzeugen. Vor Beginn eines jeden Wettbewerbstages haben mindestens 2 Mitglieder des Schiedsgerichts zu prüfen, ob die Wurfmaschinen, die Scheibenanlage »flüchtiger Überläufer« und die Kurzwaffenscheibenanlage ordnungsgemäß eingestellt sind.

2.9 **Mannschaftsführer**

Jede Organisation, die eine oder mehrere Mannschaften entsendet, muss der Schießleitung für jede Mannschaft einen Mannschaftsführer oder Betreuer benennen. Der Mannschaftsführer vertritt die Interessen seiner Mannschaft bzw. seiner Organisation. Er ist berechtigt, am Wettbewerb teilzunehmen und darüber hinaus beim Schießen seiner Mannschaft anwesend zu sein.

2.10 **Antreten zum Schießen**

Die Reihenfolge, in der die Mannschaften und Einzelschützen zum Schießen anzutreten haben, regelt die Schießleitung. Vor dem Antreten zum Schießen muss die Meldung der Mannschaftsschützen bei der Schießleitung namentlich vorliegen. Tritt eine Mannschaft oder ein Einzelschütze nicht rechtzeitig zum Schießen an, kann das den Ausschluss vom Schießen nach sich ziehen. Nur die zum Schießen angetretenen Schützen und der Mannschaftsführer bzw. Betreuer sowie die Schießleitung/Organisation dürfen sich auf dem jeweiligen Schützenstand aufhalten. Alle übrigen Teilnehmer müssen sich hinter den Abgrenzungen der Schützenstände befinden. Jeder Schütze muss die Bedingungen fortlaufend durchschießen. Der Schütze darf während seines Wettkampfes den jeweiligen Schützenstand nicht verlassen. Für zügiges Durchschießen



kann die Schießleitung eine Höchstzeit festsetzen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens gewährleistet. Pausen zwischen dem Antreten zu den verschiedenen Bedingungen dürfen den zügigen Ablauf des gesamten Schießens nicht stören.

2.11 **Kleidung und Hilfsmittel**

Bei allen Wettbewerben im jagdlichen Schießen müssen die Teilnehmer in jagdlicher Kleidung antreten. Im Zweifel entscheidet der Schießleiter. Die Benutzung von anschlagunterstützenden Mitteln oder Kleidungsstücken wie z. B. Polsterung, Riemenwerk, Haltungsstützen, Schießjacken oder Hilfsmittel z. B. Irisblenden, Abdeckscheiben, Linsenvorsätze, Seitenblenden wie sie beim Sportschießen üblich sind, ist nicht gestattet. Beim Büchsen-schießen ist es nicht gestattet, um den Mantel oder andere Überziehkleidungsstücke einen Gürtel zu schnallen oder Handschuhe zu tragen.

2.12 **Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

Die Sicherheitsbestimmungen sind in der jeweils gültigen DJV-Schießstandordnung geregelt.

Darüber hinaus gilt: Bei Wettkämpfen dürfen Büchsen nur mit einer Patrone, Flinten nur mit zwei Patronen geladen werden. Im Falle einer Waffenstörung oder eines Patronenversagens muss

- die Büchse geschlossen und mit der Mündung zum Geschossfang gerichtet bleiben,
- die Flinte ungeöffnet mit der Mündung in die vorgeschriebene Schussrichtung gehalten werden,
- die Kurzwaffe geschlossen und mit der Mündung zum Geschossfang gerichtet bleiben.

Die Standaufsicht (Hauptrichter) muss in jedem Falle sofort informiert werden. Sie überprüft den Zustand von Waffe und Munition und trifft die erforderliche Entscheidung. Einem Schützen ist es untersagt, ohne besondere Genehmigung der Schießleitung, Räume mit technischer Einrichtung zu betreten.

Selbstgeladene Büchsen- und Kurzwaffenpatronen dürfen verwendet werden. Mit selbstgeladenen Schrotpatronen darf bei Wettbewerben nach dieser Vorschrift nicht geschossen werden. Falls eine Waffe nicht ausreichend gebrauchssicher erscheint, entscheidet das Schiedsgericht über ihre Zulassung. Die DJV-Schießstandordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Ergänzend wird auf die Unfallverhütungsvorschrift »Jagd« (VSG 4.4) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hingewiesen.

3. Büchsen-schießen

3.1 Gewehre und Patronen

Zugelassen sind Büchsen mit einer Sicherung und/oder Handspannung und beliebiger Abzugseinrichtung. Das Gewicht der Waffe einschließlich der Zielvorrichtung darf 5 kg nicht überschreiten. Mehrlader müssen bei Wettbewerben als Einzellader verwendet werden. Schafrücken und Schaftkappen dürfen eine Verstellmöglichkeit aufweisen, diese darf aber im Wettkampf zwischen den einzelnen Disziplinen nicht verstellt werden. Andere Verstellmöglichkeiten oder Anbauten am Schaft sind nicht gestattet. Lochschäfte sind, soweit sie den restlichen Bedingungen dieser Vorschrift entsprechen, erlaubt. Nicht erlaubt sind, skelettierte Schäfte, Rahmenschäfte, Hackenkappen, Handstops etc.. Alle Bedingungen des Büchsen-schießens müssen mit ein und derselben Waffe und demselben Zielfernrohr geschossen werden, es sei denn, eine Waffe fällt während des Schießens infolge Waffenstörung aus. Die Patronen müssen mindestens eine Hülsenlänge von 35 mm haben. Das Mindestkaliber ist .22 Hornet.

3.2 Scheiben, Schussentfernung, Anschlagart und Anzahl der Schüsse

Es sind in der von der Schießleitung bzw. der Standaufsicht (Haupttrichter) festzulegenden Reihenfolge, jedoch unter Zeitbegrenzung, die in der Ausschreibung festgelegt ist, abzugeben:



- 3.2.1 Rehbockscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 1) auf 100 m Entfernung, 5 Schüsse, Anschlag stehend angestrichen.
- 3.2.2 »Stehender Überläufer« (DJV-Wildscheibe Nr. 2) auf 100 m Entfernung, 5 Schüsse Anschlag stehend freihändig.
- 3.2.3 Fuchsscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 3) auf 100 m Entfernung, 5 Schüsse, Anschlag liegend freihändig.
- 3.2.4 »flüchtige« Überläuferscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6) 5 Schüsse, Anschlag stehend freihändig. Der flüchtige Überläufer bewegt sich von rechts nach links in 1,8–2,0 Sekunden über eine 6 m breite Schneise. Bei einer Schussentfernung von 50 m ist die DJV-Wildscheibe Nr. 5, bei einer Schussentfernung von 60 m die DJV-Wildscheibe Nr. 6 zu verwenden. Gemessen wird vom Erscheinen des Pürzels bis zum Verschwinden des Pürzels.

Abbildungen der Wildscheiben s. Anhang/Seite 64–65.

3.3 **Schießen und Wertung der Schüsse**

- 3.3.1 Jeder Schütze hat vor Beginn einer jeden Schusserie für die Standaufsicht (Haupttrichter) sichtbar 5 Patronen vor oder neben sich zu legen. Erst danach wird mit dem Schießen der Serie begonnen. Beim Schießen auf die Scheibe »flüchtiger Überläufer« hat der Schütze entweder mit dem Ruf »Los!« den Ablauf der Scheibe abzufordern oder die Selbstauslösung der Scheibe zu betätigen. Die Scheibe erscheint danach innerhalb von 3 Sekunden. Die Geschwindigkeit der Scheibe »flüchtiger Überläufer« darf während eines Schießens nicht verändert werden. Erst nach dem Abruf oder der Selbstauslösung der Scheibe darf der Schütze die Waffe aus der jagdlichen Gewehrhaltung in Anschlag bringen.
- 3.3.2 Jagdliche Gewehrhaltung bei der Disziplin »flüchtiger Überläufer«: Der Schaft befindet sich oberhalb des

Beckenkammes an der Anschlagmarkierung (siehe Flinte). Die Laufmündung muss sich während des Ladens, im Voranschlag und während des gesamten Anschlagens im sicheren Bereich (Geschossfang und Hochblende) befinden.

- 3.3.3 Jeder abgegebene Schuss auf eine stehende Scheibe und jeder abgegebene Schuss auf die Scheibe »flüchtiger Überläufer«, der nach »Los!«-Ruf oder der Selbstauslösung der Scheibe abgegeben wird, zählt. Eine unbeabsichtigte Schussabgabe durch Verschulden des Schützen – auch vor dem »Los!«-Ruf – wird als Fehler gewertet.
- 3.3.4 Fehlerhafte jagdliche Gewehrhaltung sowie Anschlagen vor Abruf der Scheibe »flüchtiger Überläufer« führen zur Ungültigkeit des Schusses. Der Schuss ist zu wiederholen. Beim dritten unvorschriftsmäßigen Verhalten innerhalb der Serie von 5 Schuss wird der abgegebene Schuss als Fehler gewertet.
- 3.3.5 Erscheint die Scheibe »flüchtiger Überläufer« nicht in der üblichen Zeit nach dem »Los!«-Ruf oder der Selbstauslösung der Scheibe, so hat der Schütze das Recht, den Schuss durch »Halt!«-Ruf zu verweigern und einen neuen Ablauf der Scheibe zu verlangen.
- 3.3.6 Unterlässt der Schütze den »Halt!«-Ruf und beschießt eine zu spät kommende Scheibe »flüchtiger Überläufer« nicht, so wird ein Fehler angeschrieben. Jede angeforderte, fehlerfrei kommende Scheibe »flüchtiger Überläufer«, muss angenommen werden.
- 3.3.7 Unterbleibt ein Schuss auf die Scheibe »flüchtiger Überläufer« auch infolge fehlerhafter Bedienung der Büchse (nicht gespannt, nicht geladen oder gesichert), so wird ein Fehler angeschrieben.
- 3.3.8 Für alle Disziplinen des Büchschießens gilt: Wird ein Ring durch das Geschoss von außen sichtbar angerissen, so gilt die angerissene höhere Ringzahl.



- 3.3.9 Hat ein Schütze versehentlich auf eine falsche Scheibe geschossen, so hat er das Versehen sofort der Standaufsicht (Hauptrichter) zu melden. Der Schuss wird als Fehler angeschrieben.
- 3.3.10 Befinden sich auf einer Scheibe nach der Schussabgabe mehr Treffer als abgegebene Schüsse, so ist der bzw. sind die besseren Treffer zu werten, es sei denn, dass die Einschüsse aufgrund des Kalibers eindeutig unterschieden werden können.
- 3.3.11 Der Schütze hat die Ansage des in der Anzeigerdeckung befindlichen Bedienungspersonals (Scheibenrichter) zu akzeptieren, wenn wegen Zweifels an der Richtigkeit dieser Ansage zurückgefragt wird.
- 3.3.12 Den Schützen ist es nicht gestattet, die Scheiben ohne Auftrag zu berühren. Das Abkleben der Schusslöcher wird durch die Standaufsicht geregelt. Elektronische Trefferanzeigen sind zulässig.
- 3.4 **Waffenstörungen und Patronenversager**
Waffenstörungen und Patronenversager zählen nicht als abgegebener Schuss.
- 3.5 **Punktgleichheit beim BüchSENSchießen**
Bei Punktgleichheit der Schützen entscheidet der Reihe nach das bessere Ergebnis auf das bewegliche Ziel, den »flüchtigen Überläufer« (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6), danach das Ergebnis auf die Überläuferscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 2), dann das Ergebnis auf die Fuchsscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 3), schließlich auf die Rehbockscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 1). Besteht auch dann noch Punktgleichheit, so gibt die größte Anzahl der 10er Treffer auf allen Scheiben den Ausschlag. Bei absoluter Ring- und Treffergleichheit wird das Schießen im Stechen entschieden. Geschossen wird auf den »flüchtigen Überläufer« (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6) eine Fünferserie, danach jeweils ein Schuss abwechselnd, bis zur Entscheidung.

4. Flintenschießen

4.1 Gewehre, Flintenhaltung und Patronen

Zugelassen sind alle Flinten, einschließlich halbautomatische Modelle, Kal.12 und kleiner. Geschossen werden darf grundsätzlich nur mit einer Flinte bzw. mit einem Laufpaar oder Einzellauf. Ebenso ist nur ein Schaft zugelassen. Verstellbare Flintenschäfte sind für das jagdliche Wettkampfschießen erlaubt. Nach Wettkampfbeginn dürfen diese nicht mehr verstellt bzw. verändert werden. Funktions- und handhabungssichere Gewehre und Läufe dürfen innerhalb des Schießens nicht ausgewechselt werden. Die Verwendung von baugleichen Wechselchokes ist erlaubt (keine Laufverlängerungen).

Die Schrotladung darf 36 g, der Schrotdurchmesser 2,5 mm und die Hülsenlänge 70 mm nicht überschreiten. Bei Bundesmeisterschaften, Landesmeisterschaften, Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur Bundesmeisterschaft und bei Schießen zum Erwerb der DJV-Schießleistungsnadel Sonderstufe Gold darf die Schrotladung 24 g nicht überschreiten. Vernickelte Schrote sind nicht erlaubt.

4.2 Anschlagsmarkierung

Um der Standaufsicht (Hauptrichter) zu helfen, die Position der Waffe in jagdlicher Gewehrhaltung zu kontrollieren, muss eine ca. 25 cm lange, ca. 2 cm breite Markierung (Streifen) dauerhaft auf der Anschlagseite der Schießjacke oder Schießweste angebracht sein (s. Anschlagarten, Abb. 7) – auf der rechten Seite bei Rechtsschützen, auf der linken Seite bei Linksschützen. Die Ausrichtung ist waagrecht (bei normaler Körperhaltung) und die Markierung muss unter dem Ellenbogen sichtbar sein. Hierzu wird die rechte Hand an die rechte Schulter gelegt, dann ist der Ellenbogen der tiefste Punkt und unter diesem hat sich die Anschlagsmarkierung zu befinden. Höhere Anschlagsmarkierungen sind durch die Wettkampfleitung und die Hauptrichter nicht zu akzeptieren. Der Schaft muss mit seiner unteren Spitze den Körper des Schützen berühren und zwar am oder



unterhalb des Markierungsstreifens (s. Anschlagarten, Abb. 7) und muss dort bleiben, bis die Wurfscheibe erscheint.

4.3 **Wurfscheiben**

Die zu verwendenden Wurfscheiben müssen einen Durchmesser von ca. 11 cm, eine Höhe von 25 bis 28,5 mm und ein Gewicht von 100 – 110 g haben. Es dürfen nur schadstoffarme Wurfscheiben mit einem Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (16 PAK n. USEPA) von max. 30,0 mg/kg verwendet werden. Der Gehalt an Benzo(a)-pyren darf dabei max. 3,0 mg/kg betragen.

4.4 **Waffenstörungen und Patronenversager**

Waffenstörungen und Patronenversager zählen nicht als abgegebener Schuss. Sie erfordern den Wurf einer neuen Wurfscheibe. Versagt der erste Schuss, darf eine neue Wurfscheibe mit 2 Schüssen beschossen werden. Versagt der zweite Schuss, muss bei der Wiederholung mit dem ersten absichtlich gefehlt werden. Trifft jedoch der erste, wird die Wurfscheibe als Fehler gewertet. Nach dreimaliger Waffenstörung innerhalb einer Serie wird der Schütze von dem weiteren Schießen ausgenommen.

4.5 **Doppeln**

Beim Doppeln einer Flinte bei Einzelwurfscheiben ist ein Treffer anzuschreiben, falls die Wurfscheibe getroffen wurde. Wird die Wurfscheibe gefehlt, erhält der Schütze eine neue Wurfscheibe, muss jedoch mit dem ersten Schuss absichtlich fehlen. Ein Treffer gilt nur, wenn er bei der Wiederholung mit dem zweiten Schuss erzielt wird. Wird die Wurfscheibe mit dem ersten Schuss getroffen, ist ein Fehler anzuschreiben. Lösen sich bei einer Doublette beide Schüsse gleichzeitig, so erhält der Schütze eine neue Doublette. Falls während einer Serie eine Waffe dreimal doppelt, scheidet der Schütze vom weiteren Wettbewerb aus.

4.6 Trap

15 Wurfscheiben werden bei einem Abstand der Schützenstände von 11,0 m von der Vorderkante des Maschinenunterstandes beschossen.

4.6.1 Weite, Richtung und Höhe der Würfe

Die Schützen sollen möglichst Wurfscheiben mit gleichen Wurfrichtungen erhalten, deren Reihenfolge nach einem bestimmten Schema wechselt. Dies schließt die Verwendung von vollautomatischen Wurfmaschinen mit selbständiger Höhen- und Seitenverstellung ein. Die Wurfmaschinen müssen so eingestellt werden, dass sie bei ruhigem Wetter folgende Werte ergeben:

4.6.1.1 Flughöhe/Wurfweite

Die Flughöhe der Wurfscheibe, bezogen auf das Niveau des Schützenstandes, gemessen 10,0 m von der Vorderkante des Maschinenunterstandes entfernt, soll mind. 1,5 m und höchstens 3,3 m (3,0 m bei Bauart bedingten Wallhöhen) betragen. Bei einer Flughöhe von 1,5 m, muss die Flugweite der Wurfscheibe im Mittel 65 m betragen. Sofern die freie Flugweite der Wurfscheibe durch künstliche Hindernisse begrenzt wird (Wallanlage, Netze o. ä.) muss die Flugweite mindestens 55 m betragen. Um die vorgeschriebene Wurfweite einzustellen, sind die Maschinen zunächst seitlich auszu-schwenken. Anschließend sind sie entsprechend dem Wurfeschema nur noch an der Seite und Höhe einzustellen. Liegt eine Anordnung seitens einer Behörde auf Verwendung von Subsonic-Patronen für einen Schießstand vor, muss die Wurfweite im Mittel 55 m betragen. Bei Landes- und Bundesmeisterschaften müssen die Wurfeschemen des DJV in der jeweils



aktuellen Fassung angewendet werden.

4.6.1.2 **Flugbahn**

Die Flugbahn der Wurfscheibe darf nicht mehr als 35° von einer gedachten Geraden seitwärts abweichen, die von der Mitte des Schützenstandes über die mittlere Maschine der betreffenden Gruppe führt. Der Winkel von 35° nach links oder nach rechts ist von der mittleren Maschine jeder Gruppe oder des einzelnen Vollautomaten zu jedem Schützenstand zu messen. Bei nur einem Vollautomaten ist der Winkel von 35° nach links und rechts über den mittleren Stand zu messen.

4.6.2 **Schießen und Wertung der Schüsse**

Die Schützen treten auf dem Trapstand nach Möglichkeit in vollen Rotten zu 6 Mann, jeder Schütze auf seine Schützenposition, an. Danach gibt die Standaufsicht (Hauptrichter) das Schießen frei. Der Schütze auf »Position 1« erwartet in jagdlicher Gewehrhaltung eine Wurfscheibe, die in der Regel ohne Abruf, aber nach einem eindeutigen Zeichen geworfen wird. Der Schütze macht der Standaufsicht (Hauptrichter) eindeutig klar wann er die Wurfscheibe erwartet (z. B. absenken der Mündung). Erfolgt dies nicht eindeutig, so wirft die Standaufsicht (Hauptrichter) keine Wurfscheibe. Sollten aus technischen Gründen akustische Abrufanlagen zur Auslösung der Wurfscheiben genutzt werden, so muss dies in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. In gleicher Weise wie der Schütze auf »Position 1« verfahren die folgenden Schützen. Erst nach dem Sichtbarwerden der Wurfscheibe darf das Gewehr angeschlagen werden. Anschlagübungen während des Wettkampfes sind verboten. Eine neue Wurfscheibe wird geworfen, wenn der Schütze nicht die vorschriftsmäßige jagdliche

Gewehrhaltung eingenommen hat. Jede fehlerfrei fliegende Wurfscheibe muss angenommen werden. Erscheint sie nicht innerhalb von 3 Sekunden, ruft die Standaufsicht (Hauptrichter) und nicht der Schütze – »Halt!« und gibt das Schießen erneut frei. Eine Wurfscheibe gilt als getroffen, wenn infolge des Schusses deutlich sichtbar ein Stück von ihr abspringt.

Unterbleibt ein Schuss infolge einer fehlerhaften Bedienung des Gewehrs (nicht gespannt, nicht geladen oder gesichert), so wird ein Fehler angeschrieben.

Bei folgenden Fehlwürfen muss dem Schützen aus der vor ihm stehenden Maschinengruppe bzw. Maschine eine neue Wurfscheibe geworfen werden, gleichgültig, ob sie mit oder ohne Erfolg beschossen wurde, wenn:

- die Wurfscheibe angebrochen oder eine nicht regulär geworfene Wurfscheibe erscheint;
- ein zweiter Schütze auf die Wurfscheibe mitschießt;
- bei Anlagen mit mehr als einer Wurfmaschine die Wurfscheibe aus einer falschen, nicht zu dem Stand des Schützen gehörenden Maschine geworfen wird;
- mehrere Wurfscheiben erscheinen.

Das Ergebnis von Schüssen, die auf die vorstehend angeführten Fehlwürfe abgegeben werden, wird nicht gewertet. Ist der Schütze in einer Serie (15 Wurfscheiben) von der Standaufsicht (Hauptrichter) zweimal wegen des gleichen Fehlers verwarnt worden, so sind weitere unter Beibehaltung dieses Fehlers beschossene Wurfscheiben als Fehler zu werten, auch wenn diese getroffen wurden.

4.7 Skeet

15 Wurfscheiben sind aus zwei Häusern (ein »Hochhaus« und ein »Niederhaus«) zu beschießen, und zwar je 2 Wurfscheiben von den Ständen 1–7 und am Schluss der Serie von Stand 7 die 15. Wurfscheibe vom Niederhaus abfliegende Wurfscheibe. Von den Ständen 1, 3, 4 und 5 werden Einzelwurfscheiben beschos-



sen, und zwar jeweils zuerst die Wurfscheibe vom Hochhaus und dann die Wurfscheibe vom Niederhaus. Von den Ständen 2, 6 und 7 sind Doubletten zu beschießen. Bei den Doubletten ist zuerst die abfliegende, dann die kommende Wurfscheibe zu beschießen.

4.7.1 **Weite, Richtung und Höhe der Würfe**

Die Wurfmaschinen auf dem Skeetstand sind so einzustellen, dass:

4.7.1.1 **Wurfrichtung/Wurfhöhe**

die Wurfscheiben aus dem Hoch- und Niederhaus so geworfen werden, dass sie den Mittelpunkt eines angenommenen Kreises von 0,9 m Durchmesser in einer Höhe von 4,6 m über dem Kreuzungspunkt passieren müssen; dieser Kreuzungspunkt befindet sich auf einer geraden Verbindungslinie von Stand 4 über die Mitte der Verbindungslinie zwischen Hoch- und Niederhaus in einer Entfernung von 5,5 m von der Mittellinie entfernt. Doubletten müssen sich innerhalb des o. g. Kreises kreuzen.

4.7.1.2 **Wurfweite**

die geworfene Wurfscheibe eine Strecke von 60 – 65 m im flachen, d. h. dem Grundniveau der zwei Häuser angepassten Gelände zurücklegt.

4.7.2 **Schießen und Wertung der Schüsse**

Beim Skeetschießen ist sinngemäß zu verfahren, wie das für das Trapschießen (4.6.2 Schießen und Wertung der Schüsse) vorgeschrieben ist. Bei den auf den Ständen 2, 6 und 7 zu erwartenden Doubletten gilt folgende Regelung: Doubletten werden ggf. unbeschränkt wiederholt.

4.7.2.1 **falsche Wurfscheibe**

Wird mit dem ersten Schuss die falsche Wurfscheibe getroffen, so gilt der erste Schuss als Fehler. Die Doublette wird zur Feststellung des

zweiten Schusses wiederholt. Es sind beide Schüsse abzugeben. Wird dabei mit dem zweiten Schuss die zweite Wurfscheibe getroffen, so lautet die Gesamtwertung: »Fehler/Treffer«; wird die zweite Wurfscheibe gefehlt, lautet die Wertung: »Fehler/Fehler«. Der erste Schuss muss hierbei auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden.

4.7.2.2 **beide Wurfscheiben mit erstem Schuss**

Werden mit dem ersten Schuss beide Wurfscheiben getroffen, so ist die Doublette zu wiederholen, der erste Schuss bleibt als Treffer erhalten. Die Doublette wird zur Feststellung des zweiten Schusses wiederholt. Es sind beide Schüsse abzugeben. Wird dabei mit dem zweiten Schuss die zweite Wurfscheibe getroffen, so lautet die Gesamtwertung: »Treffer/Treffer«; wird die zweite Wurfscheibe gefehlt, lautet die Wertung: »Treffer/Fehler«. Der erste Schuss muss hierbei auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden.

Wird bei der Wiederholung der Doublette die zweite Wurfscheibe mit dem ersten Schuss getroffen, so lautet die Wertung: »Treffer/Fehler«.

4.7.2.3 **beide Wurfscheiben mit zweitem Schuss**

Wird mit dem ersten Schuss gefehlt und werden mit dem zweiten beide Wurfscheiben getroffen, dann wird der erste Schuss als Fehler gewertet und zur Feststellung des zweiten Schusses eine neue Doublette geworfen. Der erste Schuss muss hierbei auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden (4.7.2.2 beide Wurfscheiben mit erstem Schuss).



4.7.2.4 **erste Wurfscheibe erscheint nicht**

Erscheint bei einer Doublette die erste Wurfscheibe nicht, oder ist sie Bruch, oder fliegt sie unregelmäßig, so gilt die Gesamtdoublette als nicht geworfen und ist zu wiederholen.

4.7.2.5 **zweite Wurfscheibe erscheint nicht**

Erscheint bei einer Doublette die zweite Wurfscheibe nicht, oder ist sie Bruch, oder fliegt sie unregelmäßig, so wird die Doublette wiederholt. Das Ergebnis des ersten Schusses bleibt bestehen. Wurde die erste Wurfscheibe getroffen so wird die Doublette zur Feststellung des zweiten Schusses wiederholt. Es sind beide Schüsse abzugeben. Wird dabei mit dem zweiten Schuss die zweite Wurfscheibe getroffen, so lautet die Gesamtwertung: »Treffer/Treffer«; wird die zweite Wurfscheibe gefehlt, lautet die Wertung: »Treffer/Fehler«. Wurde die erste Wurfscheibe gefehlt so wird die Doublette zur Feststellung des zweiten Schusses wiederholt. Es sind beide Schüsse abzugeben. Wird dabei mit dem zweiten Schuss die zweite Wurfscheibe getroffen, so lautet die Gesamtwertung: »Fehler/Treffer«; wird die zweite Wurfscheibe gefehlt, lautet die Wertung: »Fehler/Fehler«. Der erste Schuss muss hierbei immer auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden.

4.7.2.6 **Zusammenstoß von Wurfscheiben/Bruchstücken (Fehler 1)**

Wird die erste Wurfscheibe gefehlt und stoßen beide Wurfscheiben vor Abgabe des zweiten Schusses zusammen, wird der erste Schuss als Fehler gewertet und zur Feststellung des zweiten Schusses eine neue Doublette gewor-

fen. Der erste Schuss muss hierbei auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden.

4.7.2.7 **Zusammenstoß von Wurfscheiben/Bruchstücken (Treffer 1)**

Wird die erste Wurfscheibe getroffen und vor Abgabe des zweiten Schusses die zweite Wurfscheibe durch Splitterwirkung beschädigt, so lautet die Gesamtwertung: »Treffer, neue Doublette zur Feststellung des zweiten Schusses«. Es sind beide Schüsse abzugeben. Der erste Schuss muss auf die erste Wurfscheibe abgegeben werden.

4.7.2.8 **Doppeln der Flinte**

Lösen sich bei einer Doublette beide Schüsse gleichzeitig, so erhält der Schütze eine neue Doublette. Ohne Wertung der ersten.

4.7.2.9 **Waffenstörung**

Wenn bei einer regulär fliegenden Doublette eine der beiden Wurfscheiben wegen einer Waffenstörung nicht beschossen werden kann, muss die Doublette wiederholt werden. Wird der erste Schuss gefehlt, dann wird der erste Schuss als Fehler gewertet und zur Feststellung des zweiten Schusses eine neue Doublette geworfen (4.7.2.1 falsche Wurfscheibe).

4.7.2.10 **unbeschossene Wurfscheiben Doublette**

Wenn der Schütze ohne berechtigten Grund eine regulär geworfene Doublette ganz oder teilweise nicht beschießt, werden die nicht beschossenen Wurfscheiben als Fehler gewertet.

4.7.2.11 **Schütze falsche Reihenfolge**

Schießt der Schütze außer der Reihe, werden die Schüsse nicht gewertet.



4.8 **Punktgleichheit beim Flintenschießen**

Bei Punktgleichheit der Schützen hat die größere Anzahl der Treffer mit dem ersten Schuss den Vorrang. Besteht Treffergleichheit, entscheidet die größere Anzahl der auf dem Skeetstand getroffenen Wurfscheiben, danach gegebenenfalls die größere Anzahl der Treffer 1 auf dem Skeetstand. Bleibt Ranggleichheit weiterhin bestehen, entscheidet ein Stechen über 15 Wurfscheiben Trap und/oder Skeet. Den Ablauf des Stechens legt die Schießleitung fest.

4.9 **Betreteten des Wurfmaschinenstandes**

Das Betreten des Wurfmaschinen- und Abziehstandes und die Unterhaltung mit den hier beschäftigten Helfern ist den Schützen während des Wettkampfes untersagt.

5. Kurzwaffenschießen

5.1 **Allgemeines**

Die Durchführung von Kurzwaffen-Schießwettbewerben einschließlich des Schießens zum Zwecke des Erwerbs von DJV-Schießleistungsnadeln muss bei der DJV-Bundesmeisterschaft, bei Qualifikationsschießen der Landesjagdverbände zur Bundesmeisterschaft, den Landes- und Bezirksmeisterschaften im jagdlichen Schießen im Zusammenhang mit einem kombinierten Büchsen- / Flintenschießen stehen. Der Kurzwaffenschütze muss auch am kombinierten Büchsen- / Flintenschießen teilnehmen und dafür die Qualifikationskriterien erfüllen.

5.2 **Waffen und Munition**

Es sind alle Selbstladepistolen und Revolver zugelassen, sofern sie die Voraussetzungen gemäß DJV-Definition 10. erfüllen. Der Schütze muss alle Bedingungen mit derselben Waffe schießen, mit Ausnahme eines zweimaligen Versagens der Waffe oder der Munition. Das unerlaubte Anfassen fremder Waffen zieht den Ausschluss vom Schießen nach sich.

5.3 **Scheiben**

Für das Kurzwaffenschießen ist die DJV-Pistolenscheibe zu ver-

wenden (siehe Anhang/S. 65). Die Bewertungsringe beginnen mit dem 6. Ring. Die verschwindende Scheibe befindet sich für den Schützen abgewandt bzw. in Profilstellung abgedreht vor der Deckung. Erfolgt auf die Frage: »Sind die Schützen fertig?« kein Widerspruch, so betätigt der Zeitnehmer die Scheibenautomatik, worauf die Scheibe für eine bestimmte, einheitlich festgelegte Zeit erscheint.

Ist keine automatische Scheibenanlage vorhanden, so kann die Scheibe bei entsprechender Einrichtung des Standes von Hand gedreht werden. Sind keine Einrichtungen für verschwindende Scheiben vorhanden, wird als Ersatz eine stehende Scheibe benutzt, die nach der Fertigmeldung der Schützen auf das Kommando »Feuer!« beschossen wird. Nach Ablauf der mit einer Stoppuhr beobachteten Zeit kommt das Kommando »Halt!«.

5.4 **Scheibenentfernung**

Alle Bedingungen werden auf die Entfernung von 25 m geschossen.

5.5 **Anschlag**

Stehend freihändig, ein- oder beidhändig, mit völlig freien Handgelenken, ohne Bandagen.

5.6 **Bedingungen**

5.6.1 **Zeitschießen:**

1 Serie von 5 Schüssen. Die Kurzwaffe ist mit 5 Patronen zu laden. Die Scheibe erscheint 7 Sekunden nach der Frage: »Sind die Schützen fertig?« fünfmal für 3 Sekunden und ist jeweils mit einem Schuss zu beschießen. Die Zwischenzeit beträgt 7 Sekunden. Bei dieser Übung erwartet der Schütze jedes Erscheinen der Scheibe zur Scheibe gewandt mit schussfertiger, einerlei ob gespannter oder ungespannter Waffe, und ausgestrecktem Schießarm im Winkel von ca. 45° zur Erde gerichtet (das ist ca. 1,5 m vor dem Schützen).

5.6.2. **Fertigkeitsschießen:**

2 Serien von je 5 Schüssen. Die Scheibe erscheint



4 Sekunden nach der Frage: »Sind die Schützen fertig?« zehnmal für je 4 Sekunden und ist jeweils mit einem Schuss zu beschießen. Diese Übung erwartet der Schütze mit herabhängenden Armen. Die Waffe befindet sich in einem untergeschnallten Futteral oder in einem Futteral in einer Tasche der Bekleidung, wobei die Waffe bei der ersten Tragweise und beim Tragen in der Innentasche mindestens 10 cm vom Jacken- bzw. Mantelrand überragt wird und die Jacke bzw. der Mantel wie üblich in Gürtelhöhe an einem Punkt geschlossen sein muss. Schießwesten und Westen werden als Jacken nicht zugelassen. Beim Tragen in einer Außentasche der Bekleidung muss die Waffe vollständig verdeckt sein. Andere Trageweisen sind nicht gestattet.

Die Futterale müssen so beschaffen sein, dass sie eine sichere und den jagdlichen Gegebenheiten entsprechende Trageweise und Handhabung zulassen.

Bei Pistolen mit äußerem Hahn oder mit von außen zu spannendem Schlosswerk darf sich die Patrone im Lauf befinden, das Schloss muss jedoch entspannt sein. Sie dürfen nur mit der Laufmündung in Richtung Scheibe gespannt werden. Bei Revolvern muss der Hahn entspannt sein, auch sie dürfen nur mit der Laufmündung in Richtung Scheibe gespannt werden.

Die Aufsicht kann bei der Disziplin Fertigkeit festlegen, dass bei Pistolen mit äußerem Hahn oder mit von außen zu spannendem Schlosswerk und Revolvern 5 Schuss für die Serie zu laden sind. Dann gilt: Nach dem Fertigladen und nach jedem Schuss ist der Hahn bzw. das Schlosswerk zu entspannen.

Bei Pistolen mit innenliegendem Hahn ist grundsätzlich nur eine Patrone zu laden!

5.6.3 **Schnellfeuerschießen:**

1 Serie mit 5 Schüssen geladen wie unter 5.6.1. Die Scheibe erscheint 4 Sekunden nach der Frage: »Sind die Schützen fertig?« einmal für 8 Sekunden und ist mit 5 Schüssen zu beschießen. Diese Übung erwartet der Schütze nach Fertigmeldung ebenso wie unter 5.6.1. Das gesamte Schießen ist flüssig durchzuführen. Nach Beendigung jeder Serie müssen die Waffen auf dem Schützenstand entladen abgelegt werden. Der Verschluss ist zu öffnen bzw. die Trommel auszuschnwenken.

5.7 **Anzahl der Schützen**

Bei Leistungs- und Vergleichsschießen müssen die Rotten mindestens aus 3 Schützen bestehen.

5.8 **Wertung**

Nach jeder Serie ist die Auswertung vorzunehmen. Der Schütze darf die Scheibe vor der Aufnahme des Ergebnisses nicht berühren. Befinden sich auf der Scheibe mehr Schüsse als die zulässige Anzahl, so werden die besseren Treffer gewertet, es sei denn, dass aufgrund des unterschiedlichen Kalibers die richtige Wertung erfolgen kann.

Ist ein Schuss in die Drehung der Scheibe gefallen, so wird er als Fehler gewertet, wenn das Schussloch bei Kal. .22 länger als 7,5 mm, bei den größeren Kalibern länger als 11 mm ist.

Hat ein Schütze eine Scheibe beschossen, die nicht zu seiner Schießbahn gehört, so hat er dies, wenn er es bemerkt hat, unverzüglich nach der Serie zu melden. Diese Schüsse sind als Fehler zu werten. Auf der irrtümlich beschossenen Scheibe ist die entsprechende Anzahl der Treffer mit der niedrigsten Ringzahl abzuziehen, es sei denn, dass die Einschüsse beider Schützen aufgrund des Kalibers oder anderer Merkmale eindeutig unterschieden werden können.

5.9 **Punktgleichheit beim Kurzwaffenschießen**

Erzielen Schützen die gleiche Gesamtpunktzahl, so erfolgt die Rangordnung in der Reihenfolge der Einzelergebnisse des Fer-



tigkeits-, Schnellfeuer- und Zeitschießens. Besteht auch dann noch eine Punktgleichheit, so zählen die erzielten 10er, 9er, 8er usw. jeweils in den einzelnen Disziplinen in der gleichen Reihenfolge wie vorstehend. Besteht dann noch Punktgleichheit, entscheidet eine oder entscheiden nötigenfalls mehrere Schnellfeuerserien.

5.10 **Waffenstörungen und Patronenversager**

Patronenversager, Waffenstörungen oder Störungen, die der Schütze nicht zu vertreten hat, werden dem Schützen nicht angelastet. Bei Patronenversagern und Waffenstörungen behält der Schütze die Waffe in der Hand, ohne den Mechanismus zu betätigen, ohne sich auffällig zu verhalten, ohne die anderen Schützen zu stören und wartet das Ende der Serie ab. Die Mündung der Waffe zeigt zur Scheibe! Nach Beendigung der Serie prüft die Standaufsicht (Haupttrichter) die Waffe bzw. die Patronen. Handelt es sich um einen anerkannten Patronenversager oder eine Waffenstörung, die der Schütze nicht verschuldet hat, wiederholt der Schütze die unterbrochene Serie, eine Vervollständigung dieser Serie ist nicht gestattet.

Bei zweimaliger Waffenstörung ein und derselben Waffe darf der Schütze ohne Probeschießen mit einer anderen Waffe ähnlicher Bauart seine Bedingungen weiter schießen. Bei der dritten Waffenstörung ein und derselben Waffe scheidet der Schütze aus.

Doppelt die Waffe, so gelten alle unbeabsichtigt ausgelösten (gedoppelten) Schüsse als Fehler. Sollten sie die Scheibe getroffen haben, werden die Treffer mit der höchsten Ringzahl abgezogen.

5.11 **Kontrollschießen**

Das Kontrollschießen wird durch die Ausschreibung geregelt. Vor Wettkampfbeginn kann der Schütze zur Ermittlung des Haltepunktes Schüsse auf eine Scheibe abgeben, soweit dies zeitlich möglich ist.

6. Protest und Einspruch

Bei Unstimmigkeiten hat jeder Schütze das Recht des Protestes. Der Protest muss unmittelbar nach Abgabe des Schusses bzw. der Feststellung der Unstimmigkeit durch Handaufheben und den Ruf »Protest!« eingelegt werden. Die Standaufsicht (Hauptrichter) unterbricht das Schießen, klärt den fraglichen Sachverhalt und teilt dem Schützen die getroffene Entscheidung mit. Beim Flintenschießen entscheidet die Standaufsicht (Hauptrichter) nach Befragen der Seitenrichter endgültig über Treffer, Fehler oder neue Wurfscheibe. Ist der Schütze durch die Entscheidung der Standaufsicht (Hauptrichter) nicht zufriedengestellt, so kann er beim Büchsen- und Kurzwaffen-Schießen nach Beendigung seines Schießens auf die betreffende Scheibe, beim Flintenschießen (nur bei Regelverstößen, nicht wegen Ergebnisermittlung eines Schusses) nach dem Abschießen der Rotte bei der Schießleitung unter Hinterlegung des festgelegten Protestgeldes Einspruch einlegen. Die Schießleitung leitet den Einspruch an das Schiedsgericht weiter. Beim Mannschaftsschießen muss das Schiedsgericht den Schützen, der den Einspruch eingelegt hat, den Mannschaftsführer und gegebenenfalls Zeugen anhören. Bei Einsprüchen von Einzelschützen ist sinngemäß zu verfahren. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Fällt seine Entscheidung gegen den Einspruch aus, verfällt die hinterlegte Einspruchsgebühr.

Es ist der Schießleitung überlassen eine Einspruchsfrist in der Ausschreibung festzulegen. Diese beginnt mit der ortsüblichen Veröffentlichung (Aushang) der Ergebnisse. Später eingehende Einsprüche müssen dann nicht mehr bearbeitet werden.



7. DJV-Schießleistungsmedaljen

Um die Leistungen im jagdlichen Schießen zu steigern und erfolgreiche Jagdschützen, sofern sie Mitglieder eines der dem DJV angeschlossenen Landesjagdverbände oder ausländische Gäste sind, auszuzeichnen, wird eine DJV-Schießleistungsmedalje in vier Stufen, Bronze, Silber, Gold und Sonderstufe Gold (I, II, III) verliehen (s. Anhang/S. 68).

Zu Grunde zu legen sind die Bedingungen der DJV-Schießvorschrift für das kombinierte Büchsen-/Flintenschießen sowie für das Kurzwaffenschießen.

7.1 **Schießleistungsmedaljen Langwaffe**

Für das kombinierte Büchsen-/Flintenschießen wird die DJV-Schießleistungsmedalje

- in Bronze bei einer erreichten Mindestzahl von 220 Punkten,
- in Silber von 260,
- in Gold von 300,
- in Sonderstufe Gold Stufe 1, 320 Punkte,
Stufe 2, 330 Punkte,
Stufe 3, 340 Punkte verliehen.

7.2 **Schießleistungsmedaljen Kurzwaffe**

Für das Kurzwaffenschießen wird die DJV-Schießleistungsmedalje

- in Bronze bei einer erreichten Mindestpunktzahl von 145,
- in Silber von 165,
- in Gold von 175,
- in Sonderstufe Gold Stufe 1, 185 Punkte,
Stufe 2, 190 Punkte,
Stufe 3, 195 Punkte verliehen.

7.3 **Zusatzpunktpunkte**

Jagdschützen der Altersklasse/Seniorenklasse erhalten beim Schießen um die DJV-Schießleistungsmedaljen im Alter von 55 – 59 Jahre = 5 Punkte, ab 60 Jahre = 10 Punkte zu ihrem Ergebnis zugerechnet. Es gilt der Jahrgang des Schützen.

7.4 Vergabemöglichkeiten von Schießleistungsmedaljen

Die Leistungen beim kombinierten Büchsen-/Flintenschießen und beim Kurzwaffenschießen sollen innerhalb eines Tages erreicht werden. Die DJV-Schießleistungsmedaljen in Bronze können auf Veranstaltungen der Kreisgruppen bzw. Kreisvereine der Landesjagdverbände erworben werden. Wenn der Landesschießobmann oder ein vom Landesjagdverband benannter sachkundiger Vertreter anwesend ist, können auf diesen Veranstaltungen auch die DJV-Schießleistungsmedaljen in Silber erworben werden. Die DJV-Schießleistungsmedaljen in Bronze, Silber und Gold können auf Veranstaltungen der Landesjagdverbände und, sofern der Landesschießobmann oder ein vom Landesjagdverband benannter sachkundiger Vertreter anwesend ist, auch auf Veranstaltungen von Bezirksgruppen erworben werden. Die DJV-Schießleistungsmedalje in der Sonderstufe Gold kann nur bei Schießveranstaltungen des DJV erworben werden. Die Schießleistungen sind von dem jeweiligen verantwortlichen Schießleiter auf der Schießkarte zu bescheinigen. Jede Medalje kann nur einmal erworben werden. Die Verleihung der DJV-Schießleistungsmedaljen in Bronze, Silber und Gold erfolgt durch die veranstaltenden Landesjagdverbände, die der Sonderstufe Gold durch den DJV.

8. DJV-Jahresschießmedaljen

Das regelmäßige Übungsschießen ist für jeden Jäger eine moralische Verpflichtung gegenüber dem Wild. Tierschutzgerechtes Jagen kann nur durch einen handwerklich perfekten Gebrauch von Flinte und Büchse erreicht werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Jägerinnen und Jäger an Übungsschießen teilnehmen, um im Sinne einer waidgerechten Jagdausübung vor Aufgang der Jagd jedes Jahres den Umgang mit der Waffe zu vervollkommen. Neben einer allgemeinen Teilnehmernadel kann eine Schießmedalje »Büchse« und eine Schießmedalje »Flinte« erworben werden.



Bedingungen:

8.1 Teilnehmernadel:

Die Teilnehmernadel erhält jeder Jagdschütze, der an einem organisierten Schießen mit der Flinte und/oder mit der Büchse teilgenommen oder seine Waffe eingeschossen hat.

8.2 Schießnadel »Büchse«:

Die Schießnadel »Büchse« erhält ein Jagdschütze bei zehn Schüssen mit der Kugel auf eine beliebige DJV-Wildscheibe (Nr. 1 bis Nr. 7) mit beliebiger Anschlagsart (auch sitzend auf den Fuchs), wenn er von 100 möglichen Ringen mindestens 60 Ringe erzielt.

8.3 Schießnadel »Flinte«:

Die Schießnadel »Flinte« wird an alle Jagdschützen vergeben, die 15 bewegliche Ziele (Trap, Skeet, Kippfase oder Rollhase) beschossen und dabei mindestens vier Treffer erzielt haben.

8.4 Wiederholung:

Das Schießen um die Nadeln kann beliebig oft, auch am selben Tag, unter Trennung von Büchsen- und Flintenschießen, wiederholt werden. Die Initiative für die Durchführung von Übungsschießen liegt in der Verantwortung der Hegeringe und Jägerschaften, die auch die Verleihung der Nadeln vornehmen.

9. Ausschreibung von Schießwettbewerben

Die Ausschreibung zu einem Schießen nach dieser Vorschrift muss enthalten:

1. Veranstalter
2. Beauftragter Schießleiter
3. Art des Schießens (z. B. Kreismeisterschafts-, Einzel- oder Mannschafts-, kombiniertes Büchsen-/Flinten- und Kurzwaffenschießen)
4. Termin (Tag(e), Zeit)
5. Ort, Schießstand
6. Anmeldung zum Schießen (Adresse, Telefon, Meldeschluss)
7. Teilnahme von Gästen

8. Nenngeld, Protestgeld
9. Zeitbegrenzung für die einzelnen Bedingungen
10. Schiedsgericht
11. Probeschießen
12. Training (Zeit, Kosten)
13. Preisverteilung, Siegerehrung (Zeit, Ort)

Wenn bei der Ausschreibung Klassen gebildet werden, erfasst die Jugendklasse die Schützen bis zum 27. Lebensjahr, die Altersklasse die Schützen vom 55. Lebensjahr an, die Seniorenklasse die Schützen vom 65. Lebensjahr an. Es gilt der Jahrgang des Schützen.

Auf Landesebene und darunter können bei Bedarf weitere Klassen gebildet werden. Die Ausschreibungen dürfen keine Abweichungen von der DJV-Schießvorschrift beinhalten, es sei denn, äußerst zwingende Gründe wären vorhanden und die Abweichung ist auf Antrag vom DJV vorher genehmigt worden.

10. Definitionen

10.1 **Anschlag stehend freihändig**

(s. Anhang/S. 66, Abb. 1 u. 2)

Die Waffe wird nur durch die Muskelkraft des stehenden Schützen gehalten und gestützt. Es steht dem Schützen frei, Arme oder Teile der Arme an seinen Körper anzulegen und zu stützen. Die linke Hand kann das Gewehr an beliebiger Stelle halten oder umfassen oder die Waffe kann auch nur durch die Finger der linken Hand gestützt werden.

10.2 **Anschlag stehend angestrichen** (s. Anhang/S. 66, Abb. 3)

Der Schütze steht aufrecht. Die Waffe wird mit beiden Händen gehalten und an einem senkrecht stehenden Stock/Pfosten zur Stabilisierung des Anschlags angelehnt. Die linke Hand bei Rechtsschützen bzw. die rechte Hand bei Linksschützen verbindet den Stock mit der Waffe und gibt dieser einen Halt. Jede weitere Stützhilfe, wie evtl. die Auflage des Gewehres auf den gestreckten Unterarm, ist unzulässig.



- 10.3 **Anschlag liegend freihändig** (s. Anhang/S. 66, Abb. 5)
Der Schütze liegt auf einer Pritsche. Beide Ellbogen sind so aufgestützt, dass weder Unterarme noch Hände die Pritsche berühren. Die eingezogene Waffe darf mit keinem Teil irgendwelche zusätzliche Stützung oder Anlehnung bekommen.
- 10.4 **Anschlag sitzend aufgelegt** (ohne Abbildung)
Der Schütze sitzt in einem Holzgestell (wie eine offene Kanzel, etwa 1 m x 1 m). Beide Ellbogen können sich an dem Gestell oder dem Körper des Schützen abstützen. Die linke Hand bei Rechtsschützen bzw. die rechte Hand bei Linksschützen kann (muss aber nicht) zwischen die Gewehrauflage und die Waffe untergelegt werden. Die eingezogene Waffe darf zusätzliche Stützung oder Anlehnung bekommen. Das Gestell sollte so gebaut sein, dass der Schütze die Füße nicht auf den Boden stellen kann, sondern diese auf dem Gestell abstellt. Die Höhe zwischen dem Sitzbrett und der Gewehrauflage sollte etwa 50 bis 60 cm betragen.
- 10.5 **Doppeln**
ist ein unbeabsichtigtes, auf Funktionsfehler der Waffe oder Handhabungsfehler des Schützen beruhendes Auslösen eines zweiten Schusses.
- 10.6 **Reguläre Doublette**
Als reguläre Doubletten gelten beim Skeet zwei gleichzeitig von jeder Maschine geworfene normale Wurfscheiben.
- 10.7 **Ungültige Doublette**
Als ungültige Doublette gilt a) wenn eine oder beide Wurfscheiben unregelmäßig geworfen werden, b) wenn nur eine Wurfscheibe geworfen wird.
- 10.8 **Fehlanschlag**
ist die Bezeichnung für ein vorzeitiges in Anschlag bringen der Waffen beim Schießen auf die Scheibe »flüchtiger Überläufer« sowie beim Flinten- und Kurzwaffenschießen.
- 10.9 **Jagdliche Gewehrhaltung** (s. Anhang/S. 66, Abb. 4 u. 7)
Die Waffe ist so zu halten, dass die rechte Hand bei Rechts-

schützen, die linke Hand bei Linksschützen, den Kolbenhals fest umspannt und die linke Hand bei Rechtsschützen, die rechte Hand bei Linksschützen als Führhand den Vorderschaft fasst. Der Kolben muss unterhalb des rechten bzw. linken Ellenbogens sichtbar sein und die Schaftkappe muss den Körper auf Höhe der Anschlagmarkierung (siehe 4.2.) berühren. Die Laufmündung befindet sich etwa in Richtung des zu erwartenden Zieles (Wurfscheibe, flüchtiger Überläufer).

10.10 **Patronenversager**

Ein Patronenversager wird anerkannt, wenn:

1. das Geschoss den Lauf nicht verlassen hat,
2. der Hahn entspannt ist und
3. im Patronenlager eine Patrone ist, die den Anschlag des Zündstiftes/Schlagbolzens zeigt.

10.11 **anerkannte Waffenstörung**

Eine Waffenstörung wird anerkannt, wenn:

- 10.11.1 die Patronenhülse nicht ausgeworfen wurde;
- 10.11.2 der Mechanismus der Waffe blockiert wurde;
- 10.11.3 ein Teil der Waffe zerstört wurde und die Waffe dadurch nicht mehr funktioniert;
- 10.11.4 nach dem Schuss der Hahn entspannt und im Patronenlager eine Patrone ist, die keinen Schlagbolzen-Eindruck zeigt.

10.12 **nicht anerkannte Waffenstörung**

Eine Waffenstörung wird nicht anerkannt, wenn:

- 10.12.1 der Schütze nach der Störung den Schlitten, das Magazin oder den Hahn bewegt hat;
- 10.12.2 die Waffe gesichert ist;
- 10.12.3 das Magazin nicht richtig eingesetzt wurde;
- 10.12.4 der Schütze nach einem Schuss den Abzug nicht losgelassen hat;
- 10.12.5 die Waffe doppelt;
- 10.12.6 der Fehler auf Ursachen beruht, die der Schütze hätte kontrollieren müssen.



10.13 Kurzwaffen für das jagdliche Schießen

sind zugelassen wenn sie:

- 10.13.1 ein Kaliber von mindestens .22 Long Rifle und ein Höchstgewicht von 1,4 kg haben,
- 10.13.2 sich in funktionssicherem Zustand befinden,
- 10.13.3 eine Lauflänge bei Pistolen einschließlich Patronenlager – bei Revolvern ausschließlich Trommel – von 152 mm bzw. 6 Zoll nicht überschreiten,
- 10.13.4 die Visierung die Mündung der Waffe vorn und das Verschlussstück bzw. den Rahmen hinten nicht überragt, offen, handelsüblich und nicht länger als 220 mm ist,
- 10.13.5 der Abzugswiderstand mindestens 13,6 N beträgt, gemessen am senkrecht stehenden Lauf mit einem 1,36 kg schweren Gewicht,
- 10.13.6 der Griff die Gesamtbreite von 4,5 cm senkrecht bzw. parallel zum Rahmen gemessen nicht überschreitet, handelsüblich ist, nicht über das Handgelenk hinausgeht und keine Handballenauflagen besitzt,
- 10.13.7 keine Mündungsbremsen haben.



JOHANNSEN

Schießstandtechnik GmbH

- **Schießanlagen für
Jagd & Sport**
- **Beratung**
- **Planung**
- **Herstellung**
- **Montage**
- **Service**



Ziele

erreichen mit

Johannsen



www.johannsen.de • info@johannsen.de

Im Tiefenbach 3 • D-35088 Battenberg • Telefon (0 64 52) 93 32-0

Merkblatt für verantwortliche Aufsichtspersonen auf Schießstätten (Standaufsichten)

Verantwortliche Aufsichtspersonen

Der ordnungsgemäße und sichere Schießbetrieb auf einer Schießstätte muss durch verantwortliche Aufsichtspersonen (im Folgenden Standaufsichten genannt) gewährleistet werden.

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Standaufsichten darüber zu informieren, wie die rechtlichen Vorgaben richtig umgesetzt werden können. Grundlage ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 i. d. Fassung vom 07.08.2013 und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 i. d. Fassung vom 17.12.2012. Für Schießstättenbetreiber und Standaufsichten (jagdlich) sind nachstehende Regelungen des Waffengesetzes und der Verordnung von Bedeutung:

§ 27 WaffG – Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

Hier werden u. a. die Versicherungssummen (Haftpflicht- und Unfallversicherung) für den Schießbetrieb, das Schießen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Jagscheinanwärtern sowie die Bedingungen für das wettkampfmäßige Schießen auf Schießstätten festgelegt.

§ 6 AWaffV – Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

Für Sportschützen gelten Einschränkungen bei Verwendung bestimmter Waffen und Munition für den Schießsport. In diesem Paragraphen wird bestimmt, um welche Waffen und Munition es sich dabei handelt.

§ 7 AWaffV – Unzulässige Schießübungen im Schießsport

Schießübungen, die den Anschein erwecken könnten, dass es sich um Verteidigungsschießen handelt, sind nicht erlaubt. Im Einzelnen wird in dieser Bestimmung geregelt, um welche Schießübungen es sich dabei handelt.

§ 9 AWaffV – Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

In diesem Paragraph wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Person auf einer Schießstätte schießen kann.

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

Hier wird u. a. festgelegt, dass Aufsichten bei den Behörden zu melden sind oder durch jagdliche und schießsportliche Vereinigungen selbst registriert werden können. Darüber hinaus sind detaillierte Regelungen über Aufsichten festgelegt, die für die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche tätig werden.

§ 11 AWaffV – Aufsicht

In diesem Paragraph werden die Pflichten einer Standaufsicht geregelt sowie die Möglichkeit eröffnet, dass auf einem Schießstand alleine geschossen werden kann, wenn diese Person zur Aufsichtsführung befähigt ist.

Im Anhang sind die Wortlaute der entsprechenden Passagen des WaffG und der AWaffV wiedergegeben.

Anforderungen an eine Standaufsicht

Wer als Standaufsicht tätig werden soll, muss volljährig und sachkundig sein. Im Sinne der Verordnung gilt u. a. der nachstehende Personenkreis als sachkundig, wer:

- die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,
- die Gesellen- und Meisterprüfung für das Büchsenmacherhandwerk abgelegt hat,
- mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit Waffen oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln,



- durch eine entsprechende Bescheinigung eines Schießsportvereins nachweisen kann, dass er die erforderlichen Kenntnisse besitzt,
- die Sachkunde aufgrund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde oder des Ausbildungsträgers nachgewiesen hat.

Bestellung von Standaufsichten

Der Schießbetrieb auf Schießstätten darf nur stattfinden, wenn eine ausreichende Anzahl von Standaufsichten die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Inhaber der Schießstättenerlaubnis ggf. die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen. Hinsichtlich der Bestellung von Aufsichten hat der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten vorgesehen.

Der Betreiber der Schießstätte (Erlaubnisinhaber) nimmt die Aufsicht selbst wahr.

Dies ist möglich, wenn der Betreiber sachkundig und ggf. für die Kinder und Jugendarbeit qualifiziert ist.

- Der Betreiber bestellt eine oder mehrere Aufsichten bei der zuständigen Behörde,
- Jagdliche oder sportliche Vereinigungen bestellen eigene Aufsichten bei der zuständigen Behörde.

Zuständige Behörden sind je nach Bundesland Kreispolizeibehörden, Ordnungsämter, Landratsämter.

Wenn Aufsichten bestellt werden sollen, müssen deren Personalien zwei Wochen vor Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden. Voraussetzung ist:

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Sachkunde (Nachweis muss bei der Anzeige beigefügt werden),
- Zuverlässigkeit,
- persönliche Eignung,
- falls erforderlich, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (Nachweis ebenfalls beifügen).

Beauftragt eine Vereinigung die Standaufsichten, so obliegt die Anzeige den Personen selbst. Erfolgt innerhalb der 2-Wochen-Frist keine Ablehnung durch die Behörde, kann die angezeigte Aufsicht tätig werden. Das Ausscheiden oder die neue Bestellung einer Standaufsicht ist unverzüglich anzuzeigen.

Registrierung der Standaufsichten bei einem jagdlichen oder schießsportlichen Verein

Neu ist, dass die jagdlichen und schießsportlichen Vereinigungen ihre Standaufsichten selbst registrieren können, ohne sie bei der zuständigen Behörde melden zu müssen.

In diesen Fällen hat der jeweilige Verein bei Registrierung die Sachkunde und ggf. die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu prüfen und zu vermerken.

Vorgehensweise: Der Verein registriert die Standaufsicht. Die Registrierungsunterlagen müssen sinnvollerweise auf der Schießstätte aufbewahrt werden, damit der zuständigen Behörde auf Verlangen diese Unterlagen vorgelegt werden können. Bei der Registrierung muss die vorgesehene Standaufsicht die Sachkunde und ggf. die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nachweisen.

Sind die Voraussetzungen gegeben, stellt der Verein ein Nachweisdokument aus, das die Standaufsicht bei Ausübung ihrer Tätigkeit dabei haben muss.

Ist die Standaufsicht von einer jagdlichen Vereinigung beauftragt, ist neben dem Nachweisdokument auch ein gültiger Jagdschein mitzuführen (s. Anhang). Befugten ist das Nachweisdokument zur Prüfung auszuhändigen.



Was ist von einer Standaufsicht zu beachten? – Abwendung von Gefahren und ständige Präsenz

Die wesentlichste Aufgabe einer Standaufsicht ist, nach den Vorgaben der Schießstandordnung (DJV) dafür zu sorgen, dass von den Benutzern keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Dieser Aufgabe kann eine Standaufsicht nur dann zuverlässig nachkommen, wenn sie das Schießen ständig beaufsichtigt, d. h., sie darf keinen Moment den oder die von ihr beaufsichtigten Schützen aus den Augen lassen, um unverzüglich eingreifen zu können, wenn Gefahr im Verzuge ist. Das bedeutet aber auch, dass die Standaufsicht während ihrer Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen kann.

Neu ist, dass eine zur Aufsichtsführung befähigte Person alleine schießen darf, ohne beaufsichtigt zu werden, wenn sie sich alleine auf dem Schießstand befindet.

Wenn es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, muss die Standaufsicht das Schießen oder den Aufenthalt des oder der jeweiligen Schützen in der Schießstätte untersagen.

Wenn auf einer Schießstätte auf mehreren Einzelanlagen (z. B. Schrotschießstand, Kurzwaffenstand, Büchsenstand) mit mehreren Schützen geschossen wird, muss auf jeder dieser Anlagen mindestens eine Standaufsicht tätig sein.

Auf allen Einzelanlagen einer Schießstätte müssen sich auf gut sichtbaren Schildern die jeweiligen Standaufsichten namentlich eintragen. Die Aufsichten selbst sollten als solche gekennzeichnet sein (Armbinde, Ansteckschild).

Wichtig! Verletzt die Standaufsicht ihre Aufsichtspflichten, indem sie nicht für einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb sorgt (Ordnungswidrigkeit), kann die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen, die zur Festsetzung eines Bußgeldes bis zu Euro 10.000 gehen können.

Die Schießstättenbenutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Standaufsicht Folge zu leisten. Eine Nichtbefolgung kann ebenfalls mit einem Bußgeld belegt werden. Die Standaufsicht muss in Abhängigkeit der Erfahrung der von ihr

beaufsichtigten Schützen entscheiden, wie viele Personen sie gleichzeitig beaufsichtigen kann.

Als Anhalt kann dienen: Halten Gäste und Jagdscheinanwärter zum ersten Mal eine Waffe in den Händen und wollen schießen, dann ist es unerlässlich, dass die Standaufsicht direkt beim Schützen steht, um die entsprechenden Anweisungen geben zu können.

Ist bei den Schützen bereits eine gewisse Erfahrung im Umgang mit Waffen vorhanden (z. B. Jagdscheinanwärter mit fortgeschrittener Ausbildung), ist es zulässig, dass eine Standaufsicht etwa 6 Schützen beaufsichtigen kann.

Bei Schützen, die aufgrund ständiger Teilnahme an Schießwettbewerben über eine große Schießstanderfahrung verfügen, ist es ohne weiteres möglich, dass bis zu 10 Schützen gleichzeitig beaufsichtigt werden können.

Bei größeren Schießstätten mit nebeneinander liegenden Schießbahnen werden häufig mehrere Schießbahnen in jeweils umschlossene Schützenstände unterteilt. Hier muss in jedem Schützenstand eine Standaufsicht anwesend sein, weil eine Kontrolle aller Schützenstände durch eine Standaufsicht in diesen Fällen nicht möglich ist.

Altersefordernisse beim Schießen von Kindern und Jugendlichen

- Kindern unter 12 Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten nicht gestattet werden. Haben sie das 12. Lebensjahr vollendet und sind noch nicht 14 Jahre alt, dürfen sie mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen schießen.
- Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, darf das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden. Dies gilt jeweils nur, wenn der Sorgeberechtigte jeweils schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.



Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten sind aufzubewahren, solange die Kinder und Jugendlichen am Schießen teilnehmen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Erklärung zur Überprüfung ausgehändigt wird.

Schießen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in der Ausbildung zum Jäger, so haben diese eine Berechtigungsbescheinigung mitzuführen, die vom Sorgeberechtigten und vom Ausbildungsleiter unterschrieben sein muss. Eine besondere Qualifikation für die Kinder- und Jugendarbeit ist hierbei nicht erforderlich.

Schießen Jugendliche zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr und befinden sich nicht in der jagdlichen Ausbildung, muss auf dem Schießstand eine für Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtsperson anwesend sein.

Einhaltung zulässiger Geschossenergien

Die Standaufsicht muss gewährleisten, dass auf der Schießstätte nur mit Waffen und Munition geschossen wird, die durch die Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind. Hierbei muss von der Standaufsicht beachtet werden, dass nicht mehr die zulässigen Kaliber, sondern die maximalen Mündungs-Geschossenergien (E_0) festgelegt sind. Die Standaufsicht muss deshalb darüber informiert sein, welche Kaliber auf der jeweiligen Schießstätte die zugelassene Energie einhalten. Der Erlaubnisinhaber der Schießstätte hat die Standaufsicht auch über die allgemeinen Zulassungsbestimmungen (Auflagen) der Schießstätte in Kenntnis zu setzen, da nur so eine Überwachung der Auflagen gewährleistet ist.

Zulässige Übungen auf Schießstätten

Der Betreiber der jeweiligen Schießstätte hat zu überwachen, ob die dort Schießenden die Voraussetzungen nach § 9 AWaffV (siehe Anhang) einhalten. In aller Regel wird er diese Überwachungstätigkeit an die Standaufsicht delegieren.

Kontrolle der Haftpflichtversicherung der Schießstättenbenutzer

Schießstättenbenutzer müssen ausreichend haftpflichtversichert sein. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines gültigen Jagdscheines oder durch eine geeignete Versicherung erfolgen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Tagesversicherung abzuschließen. Zur Überprüfung der Haftpflichtversicherung ist die Standaufsicht nur verpflichtet, wenn auch die Anmeldung zum Schießen bei ihr erfolgt. Kann der Standaufsicht der Nachweis nicht erbracht werden, so darf sie das Schießen nicht gestatten.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd und Sportwaffen (DEVA) erstellt.



Waffenrechtliche Begriffe gem. Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG

Im Sinne dieses Gesetzes

1. erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,
2. besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,
3. überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,
4. führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt,
5. nimmt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,
6. schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt.

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe

von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen



Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

§ 6 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

(4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.

§ 7 Unzulässige Schießübungen im Schießsport

(1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und



Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird,
 - a) ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben,
 - b) es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurf-scheiben, oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

§ 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
 - c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder
 - d) in der jagdlichen Ausbildung, oder
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.



§ 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugend

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportver-

bandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

(5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.



(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.

§ 11 Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Anhang





Verantwortliche Aufsichtsperson

Nachweisdokument gemäß § 27 WaffG¹⁾ i. V.m. § 10 AWaffV²⁾

Name

Vorname

geboren am

Geburtsort

ist nach § 10 Abs. 3 AWaffV als verantwortliche Aufsichtsperson bei der nachstehenden jagdlichen Vereinigung registriert und somit berechtigt, auf zugelassenen Schießstätten die Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen.

Die Qualifizierung zur verantwortlichen Aufsichtsperson wurde nachgewiesen durch die bestandene Jägerprüfung und der Belehrung gemäß Merkblatt des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV) in der jeweils gültigen Fassung.

Ort, Datum

Stempel (jagdliche Vereinigung)

Unterschrift

1) Waffengesetz v. 11.10.2002 i. d. Fassung v. 17.07.2009

2) Allgemeine Waffengesetz-Verordnung v. 27.10.2003 i. d. Fassung v. 22.12.2011

Hinweise für die Aufsichtsperson

Nach § 10 Abs. 3 AWaffV hat die Aufsichtsperson während der Wahrnehmung der Aufsicht einen gültigen Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG und dieses Nachweisdokument mitzuführen, welches zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.

Sofern die Registrierung als verantwortliche Aufsichtsperson durch Rücknahme oder Wegfall der Voraussetzung für die Erteilung erlischt, ist dieses Nachweisdokument unverzüglich an die ausstellende jagdliche Vereinigung zurückzugeben.

Der Inhaber dieses Nachweisdokumentes bestätigt, eine Belehrung gemäß Merkblatt des DJV in der jeweils gültigen Fassung durch die Teilnahme am Seminar zur Vermittlung der Sachkunde für verantwortliche Aufsichtspersonen auf Schießstätten erhalten zu haben:

Ort, Datum

Unterschrift (Inhaber)

Nur von der jagdlichen Vereinigung auszufüllen:

Der Inhaber dieses Nachweisdokumentes besitzt gemäß den Qualifizierungsrichtlinien der ausstellenden jagdlichen Vereinigung zusätzlich die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nach § 10 Abs. 6 AWaffV.

Ort, Datum

Stempel (jagdliche Vereinigung)

Unterschrift

Dieses Dokument wurde erstellt in Zusammenarbeit mit:



© DJV 2014



DJV-Wildscheiben



DJV-Wildscheibe Nr. 1



DJV-Wildscheibe Nr. 2



DJV-Wildscheibe Nr. 3



DJV-Wildscheibe Nr. 4

DJV 
DJV-Scheiben.de

Die gesamte Auswahl an DJV-Wildscheiben, Folienscheiben, KK-Scheiben, passenden Spiegeln und Anschussscheiben finden Sie unter www.djv-scheiben.de



DJV-Wildscheiben Nr. 5 und 6



DJV-Wildscheibe Nr. 7



DJV-Wildscheibe Nr. 8



DJV-Wildscheibe Nr. 9



DJV-Pistolen-
scheibe



10er Ringscheibe

Anschussscheibe
für Schrot (Hase)

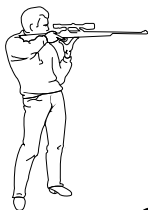
Anschussscheibe
Zielfernrohr





Anschlagsarten

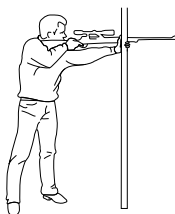
DJV-Schießvorschrift



1 Stehendschlag



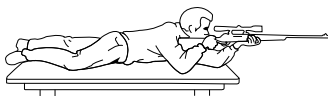
2 Büchsenanschlag jagdlich



3 Stehend angestrichen



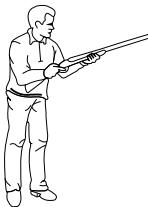
4 Erwartungshaltung Büchse*



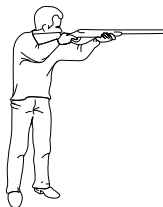
5 Liegendanschlag



6 Erwartungshaltung Flinte sportlich



7 Jagdliche Erwartungshaltung Flinte



8 Flintenanschlag

* Sicherheitsvorschriften gemäß DJV-Schießvorschrift sind zu beachten



Einzelpreis:
je 19,90 €

Beide Tafeln
zusammen
35,- €

zzgl. Versand

NEUES FORMAT

Tafel Anschlagsarten

Art.-Nr. 181 401

Alle Anschlagsarten gemäß DJV-Schießvorschrift übersichtlich auf einer Tafel dargestellt. Ideal für Schießstände und Jagdschulen.

- 42 x 59,4 cm (DINA2)
- Forexkunststoff 3 mm
- zwei vorgebohrte Löcher zur Befestigung

kostenlos mitbestellen
im DJV-Shop

Schießkarte Langwaffe

Art.-Nr. 181 301

Schießkarte Kurzwaffe

Art.-Nr. 181 302

Nachweis Standaufsicht

Art.-Nr. 181 303



Tafel DJV-Schießstandordnung

Art.-Nr. 122 435 A

Zum Aushängen auf dem Schießstand. Die offizielle Schießstandordnung des DJV in der aktuellen Fassung vom 1. April 2015. Enthält alle Vorschriften für den sicheren Schießstandbetrieb.

- 42 x 59,4 cm (DINA2)
- Forexkunststoff 3 mm
- zwei vorgebohrte Löcher zur Befestigung



Katalog anfordern

www.djv-shop.de

DJV-Schießleistungsmedaljen

Gold, Silber, Bronze



Sonderstufe 1–3 in Gold



Kombiniertes Büchsen-/Flintenschießen

Gold, Silber, Bronze



Sonderstufe 1–3 in Gold



Kurzwaffenschießen

DJV-Jahresschießmedaljen



Teilnehmermedalje



*Schießmedalje
Büchse*



*Schießmedalje
Flinte*



steinhauerundlück

Neues DJV-Logo

Orden · Medaillen · Abzeichen · Werbemittel



Steinhauer & Lück GmbH & Co KG

Hochstr. 47-51 · 58511 Lüdenscheid · Tel. 02351-10 62 0 · Fax 02351-10 62 50
e-Mail info@steinlueck.de · Besuchen Sie uns im Internet: www.steinlueck.de



DJV-Shop.de



Gehen Sie auf Pirsch



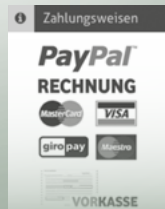
Der NEUE DJV-Shop:

- Viele neue Artikel
- Attraktive Monatsaktionen
- Restposten für Schnäppchenjäger
- Übersichtliche Menüführung
- Verlässliche Zahlssysteme
- Monatlicher Infodienst



Geben Sie Ihre Bewertung ab und erhalten Sie einen attraktiven Artikel kostenlos als Dankeschön.

Verlässliche Zahlssysteme.

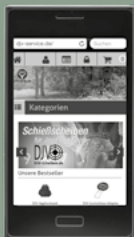
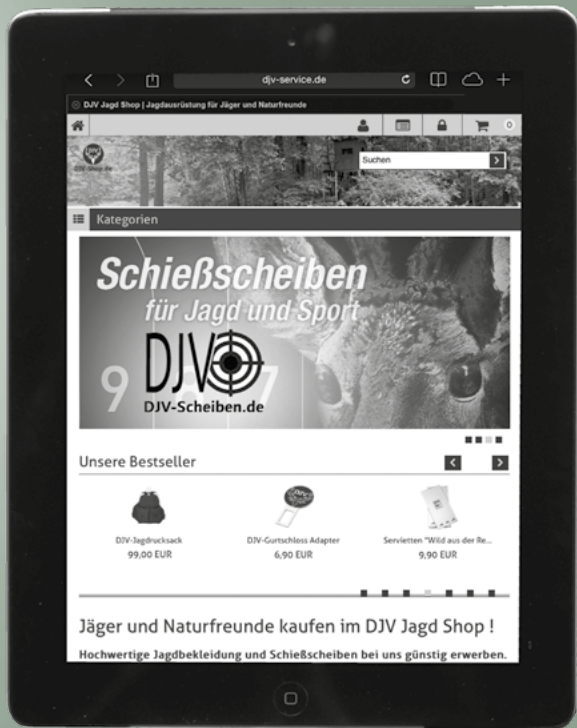




Telefonische Bestellung unter:

☎ 0228 / 387290-0

nach fetter Beute!



Nachdruck, auch auszugsweise, Anfertigung von Fotokopien, Ablichtungen, Mikroaufnahmen sowie sonstige Vervielfältigungen und Verwendung des Bildmaterials sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

© 2015 Deutscher Jagdverband e. V.
Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für Wild, Jagd und Natur
Friedrichstraße 185/186, 10117 Berlin
djv@jagdverband.de

Herstellung und Vertrieb
DJV – Service und Marketing GmbH
Friesdorfer Straße 194 a
53175 Bonn
info@djv-shop.de
www.djv-shop.de

☎ 0228 / 387290-0
Fax 0228 / 387290-25